



fv-werdenberg.ch

Fischerei- Reglement

Fischereiverein Werdenberg

HV 20.03.2009

Art.1

*Fischerei-
berechtigung*

Jedem Aktiv- bzw. Gastmitglied des FV Werdenberg im Sinne des Art.23 der Vereinsstatuten, steht die Ausübung der Fischerei in den von der Kommission freigegebenen Gewässern des Pachtgebietes nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Fischerei und der Fischereiverordnung Kanton SG, sowie den Statuten des FV Werdenberg zu

Art.2

Allgemein

Das Fischen mit einer unbeaufsichtigten Fangeinrichtung, das Verwenden von Widerhaken und das Verwenden von lebenden Köderfischen ist verboten. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden.

Hinweis

Kiessämmler sind Fliessgewässer

Fischfang

Der Fischfang wird mit der Angelrute betrieben.

Fangmethoden

Erlaubt ist:

- a) in fliessenden Gewässern eine Angelrute;
- b) in stehenden Gewässern zwei Angelruten;
- c) je Angelrute höchstens drei einfache Haken (Hegene) oder zwei Mehrfachhaken;
- d) ein Feumer zur Anlandung der gefangenen Fische.
- e) die Spinn- und Löffelfischerei und der Einsatz eines Mehrfachhaken an folgenden Gewässern :
 - Werdenberger Binnenkanal (Mündung Sevelerbach bis Pachtgrenze Rüthi)
 - Rheintaler Binnenkanal (Brücke Fabrikstr. bis Pachtgrenze)
 - Buchser Giessen (Brücke Bahnhofstr. bis WBK)
 - Voralpsee
- f) das Setzen auf Grund in stehenden Gewässern
- g) der Fischfang mit Natur- und Kunstköder, ausgenommen Fischeier
- h) in der Schonstrecke WBK 1501 das Fischen mit Kunstköder und Streamer.(keine Löffel, Wobbler, künstliche Fische bzw. Fischeier).

Beginn: Habern **Ende:** Einmündung Seveler Bach

Schonstrecken

werden insbesondere für die freie Fischwanderung und die Naturverlaichung ausgeschieden.

zu Art. 2

Einschränkungen **Untersagt ist:**

- i) das Verwenden von Löffel, Spinner und künstlichen Köderfischen in allen fließenden Berg – und Talgewässern (ausser in den unter *Art.2 e* aufgeführten Gewässern).
- j) das Setzen auf Grund in fließenden Gewässern;
- k) das Wat-, Boot- und Flossfischen

Köderfische - l) das Verwenden geschonter und standortfremder Fischarten als Köderfische. Zum Köderfischfang darf nur eine Köderflasche für den eigenen Bedarf verwendet werden. Wer eine Köderflasche auslegt, hat diese mit Namen zu versehen. Reusen dürfen nicht verwendet werden.

Art.3

Fischereisaison *Beginn und Ende der Fischereisaison:*

Hauptsaison Die Angelfischerei ist erlaubt:
a) während der Sommerzeit: von 04:00 bis 23:00 Uhr
b) während der Winterzeit: von 06:00 bis 19:00 Uhr

Tal - **Allgem. Talgewässer** östlich der Durchgangsstrasse
Sevelen-Buchs-Grabs-Gams-Sax-Frümsen-Sennwald :

Beginn : Letzter Samstag im März
Ende : 30. September

Berg - **Allgem. Berggewässer** westlich der Durchgangsstrasse
Sevelen -Buchs-Grabs-Gams-Sax-Frümsen-Sennwald :

Beginn : Erster Samstag Juni
Ende : 30. September

Seen - **Voralpsee**, EW Weiher Buchserberg, Fuchserweiher
EW Sevelen :

Beginn : Erster Samstag Juni
Ende : 30. September

Äschen-
Nachsaison - **Werdenberger Binnen-Kanal** ohne Nebengewässer

Beginn : 1. Oktober
Ende : 31. Dezember

Art.4

Aufzucht- und
Laichgewässer

Folgende Gewässer sind zur Aufzucht von Jungfischen bzw. Elterntieren bestimmt und deshalb für die Fischerei **gesperrt**:

- Böschengiessen (Ursprung bis Mündung Sevelerbach)
- Probstweiher Sevelen
- Burgerauer Giessen Buchs
- Eisenbahnbächli Sennwald
- Rogghalmweiher Grabser Berg

Die Kommission kann bei Bedarf weitere Gewässer kurzfristig als Aufzuchtgewässer bezeichnen und für die Fischerei sperren.

Art.5

Der Krebsfang bedarf der Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.
Teich –und Bachmuscheln sind ganzjährig geschont.

Art.6

Schonzeiten

Folgende Schonzeiten sind einzuhalten:

- | | | | |
|------------------------|-----------|-----|-----------|
| - Bach- und Seeforelle | 1.Oktober | bis | 31.Januar |
| - Regenbogenforelle | 1.Oktober | bis | 31.Januar |
| - Seesaibling | 1.Oktober | bis | 15. März |
| - Äsche | 1.Februar | bis | 30. April |
| - Hecht | 1.März | bis | 30. April |

Ganzjährig geschont sind Bachneunaugen, Schneider, Strömer, Nasen, Bitterlinge und Moderlieschen.

Art.7

Mindestmass Als Mindestmass für den Fang , gemessen von Kopfspitze bis Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, gilt:

- Bach- und Seeforelle 25 cm
- Regenbogenforelle 25 cm
- See-Saibling 22 cm
- Äsche **35 cm**
- Hecht 50 cm

Für nicht aufgeführte Fischarten ist das Bundesgesetz über die Fischerei bzw. die Fischereiverordnung des Kanton St. Gallen massgebend.

Fischschonung Fische, welche das vorgeschriebene Mindestmass nicht erreichen sind sorgfältig, gegebenfalls durch Abschneiden des Angels, unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

Anlandungspflicht Ausserhalb der Schonzeit gefangene Fische, welche das Mindestmass erreicht haben, dürfen nicht ins Wasser zurückgesetzt werden.

Art.8

Fische aufbewahren Sämtliche, während dem aktuellen Tag am Gewässer gefangenen und in der Statistik eingetragenen Fische, sind in einem dafür geeignetem Behältnis mitzutragen. Beim Aufbewahren der Fische im Auto oder nach einem Angelunterbruch zu Hause, muss dies in der Fangstatistik unter Bemerkungen mit "**Auto**" bzw. "**zu Hause**" eingetragen werden.

Art.9

Fangzahl Im Pachtgebiet dürfen gesamt 80 Edelfische (Bachforellen, Regenbogenforellen etc. und davon 15 Äschen) in der **Hauptsaison** entnommen werden.

- Fangzahl pro Tag :
- 6 Edelfische davon 2 Äschen
 - Weissfische (Hecht, Alet etc.) frei
 - 20 Köderfische für Eigenbedarf

Äschen - 1.Okt. – 31.Dez. pro Tag : - **2** Äschen
Nachsaison Gesamte Nachsaison 15 Äschen

Art.10

Fischverkauf Der Verkauf geangelter Fische aus Vereinsgewässern ist verboten.

Art.11

Begehungsrecht Der Fischereiberechtigte ist befugt, die an Gewässer grenzenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Fischerei notwendig ist. Das Betreten von Gebäuden und eingezäunten Anlagen bedarf der Zustimmung des Besitzers. Kulturen und Schilfbestände sind zu schonen. Während der Nist- und Brutzeit dürfen die als Schutzgebiet bezeichneten Ufer und Schilfbestände nicht betreten werden.

Art.12

Jugendfischer Die Fischerei für Jugendliche ab 10 Jahren ist im **Jugendfischer-Reglement** geregelt.

Jugendfischerei Voralpse Ab dem 10. Altersjahr bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können Jugendliche eine Berechtigung zur Fischerei bis 29 Tage lösen.
Der SaNa-Ausweis berechtigt zum Fischfang mit Saisonkarte.

Fischen an Stelle des Karteninhabers Handlungsfähige Fischereiberechtigte können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr an ihrer Stelle und unter ihrer Aufsicht fischen lassen.

Art.13

Statistik Nach Weisung der Jagd- und Fischereiverwaltung SG sind alle Fänge aus Pachtgewässern statistikpflichtig. Dazu wird beim Lösen der Fischereiberechtigung ein Fischfang-Statistikheft abgegeben. Sämtliche Fische sind unmittelbar nach dem Fang unlöslich in die Statistik einzutragen.

Abgabetermine Es gelten folgende Abgabetermine:

- Fischfang-Statistikheft 15. Oktober
- Äschenkarte (Zusatzkarte) 31. Dezember

Art. 14

Aufsicht	<p>Nach Art. 53 Fischereiverordnung SG gelten als Aufsichts-Organen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Staatliche Fischereiaufseher- Private Fischereiaufseher- Staatliche Jagdaufseher und Wildhüter- Polizeiorgane <p>Alle Aufsichtsorgane sind mit einem Ausweis ausgestattet.</p>
----------	--

zu Art. 14

Beobachtungspflicht	<p>Nach Artikel 33 der Statuten ist jedes Mitglied verpflichtet, Wahrnehmungen über Verstösse gegen die fischereirechtlichen Vorschriften von Bund, Kanton und Verein sofort dem Obmann Fischereiaufsicht bzw. dem Präsidenten zu melden. Sichtbare Fischsterben, Gewässerverschmutzung, sowie Fischfrevl sind der Polizei zu melden (Tel. 117).</p>
---------------------	---

Art. 15

Ausweispflicht, Kontrollrecht	<p>Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei einen Identitätsausweis, den Ausweis über die Fischereiberechtigung und die Fangstatistik mit sich zu führen und ihn den Aufsichtsorganen und Grundeigentümern auf Verlangen vorzuweisen. Fischereigeräte und gefangene Fische sind vorzuzeigen. Taschen, Behälter, Motorfahrzeuge und andere Behältnisse sind auf Verlangen zu öffnen. Jedes Vereinsmitglied ist kontrollberechtigt. Als Ausweis gilt der eigene Mitgliederausweis FV Werdenberg.</p>
Anzeigepflicht	<p>Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Übertretungen eidgenössischer und kantonaler Fischereivorschriften beim Bezirksamt zu melden (mit Protokoll an die Kommission).</p>
Widerhandlungen	<p>Unkenntnis von Vorschriften werden nicht entschuldigt. Der Ausweis zur Fischereiberechtigung (Fangstatistik und Mitgliederausweis) sind Eigentum des Vereins und können bei Verstössen gegen die Statuten bzw. Reglement von den Aufsichtsorganen eingezogen werden. Es wird ein Protokoll erstellt und von der Kommission bearbeitet.</p>

Art. 16 F i s c h g e w ä s s e r

Befischbare Pachtgewässer des FV Werdenberg

Pacht.Nr	Gewässerbezeichnung	Bemerkungen
150	Werdenberger Binnenkanal	Pachtgrenzen: Anfang - Habern Ende - Schleuse Schluch
170	Sevelerbach	
180	Buchsergiessen	
190	Wetti	
210	Staudnerbach	
220	Voralpsee	
230	Grabserbach	
250	Simmi	Pachtgrenze: ARA Gams (Gams - Haag)
260	Rheintaler Binnenkanal	Pachtgrenze: Wassertunnel (Ende) Weiher Fa. Aebi & Co. mit Zu- und Abfluss privat, (gesperrt)
270	Zielbach	
280	Hauptgewässer Saxerriet	Entwässerungskanal Gebiet Strafanstalt gesperrt!

Sämtliche Zuflüsse der aufgeführten Pachtgewässer sind in den Pachten eingeschlossen. Diese dürfen, mit Ausnahme der im vorliegenden Reglement für die Aufzucht bestimmten Gewässer, befischt werden.

Für den Eintrag in die Fischfangstatistik sind die Pachten zum Teil in Abschnitte bzw. in eine Berg- und Talstrecke aufgeteilt. Die diesbezügliche Gewässercodierung, welche in der Fischfangstatistik aufgeführt ist, muss beim Eintrag des gefangenen Fisches beachtet werden.

Schlussbestimmung

Durch das neue
Fischereigesetz , erlassen am 16. April 2008 und der neuen
Fischereiverordnung SG , erlassen am 2. Dezember 2008,
treten alle davon betroffenen, vorherigen Beschlüsse ausser Kraft.

Hinweis:

Das Amt für Natur Jagd und Fischerei (ANJF) verlangt über die Pachtverträge eine **einheitliche** Umsetzung der neuen Fischereiverordnung SG vom 2.Dez 2008 von allen Fischereivereinen.

9470 Buchs, 20. März 2009

Die Kommission

Herbert Ertl (Präsident)

Jack Bachofen (Aktuar)